



Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung mit NÜRNBERGER Plus im Rahmen der Direktversicherung

GN335211_202607

Planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Risikoprüfung

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

(1) Der Beitrag für diese Versicherung erhöht sich um einen festen, zwischen einschließlich 3 % und 5 % des erreichten Beitrags liegenden Prozentsatz, maximal jedoch bis der Gesamtbeitrag 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erreicht hat.

Ab diesem Zeitpunkt erfolgen planmäßige Erhöhungen nur noch dann, wenn die zu Beginn eines Versicherungsjahres gültige Beitragsbemessungsgrenze gegenüber dem entsprechenden Vorjahreswert gestiegen ist. In diesem Fall erhöht sich der Beitrag betragsmäßig so, dass der neue Gesamtbeitrag 4 % der zum Erhöhungszeitpunkt gültigen Beitragsbemessungsgrenze beträgt.

(2) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Risikoprüfung.

(3) Es findet keine Erhöhung mehr statt, nachdem die gesamte monatliche Barrente erstmals die in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten genannte Höchstrente erreicht oder überschritten hat.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres.

(2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach dem Erhöhungsbeitrag, nach dem Alter der versicherten Person zum Erhöhungstermin, der restlichen Beitragszahlungsdauer, der restlichen Versicherungsdauer und einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag, wobei der ursprüngliche Tarif zugrunde gelegt wird.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

(1) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügungen, erstrecken sich auch auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Entsprechende Anwendung findet der Paragraph über die vereinbarten Kosten in den Allgemeinen Bedingungen.

(2) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen aus dem Paragraphen über die vorvertragliche Anzeigepflicht in den Allgemeinen Bedingungen nicht erneut in Lauf.

§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

(1) Die Erhöhung wird ausgesetzt, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) widersprechen oder wenn Sie den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb eines Monats nach dem Erhöhungstermin zahlen. Die Aussetzung betrifft eine einzelne jährliche Erhöhung.

(2) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(3) Die Erhöhungen werden ausgesetzt, solange unsere Leistungspflicht aus der Berufsunfähigkeitsversicherung und die damit verbundene Pflicht zur Beitragsbefreiung anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Diese Regelung gilt auch für die im Rahmen gegebenenfalls vereinbarter Vorschussleistungen bei Krebserkrankung gewährten Beitragsbefreiungen.

§ 6 Wann erlischt das Recht auf Erhöhung?

(1) Sie können die Erhöhungen bis zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns, der dem 55. Geburtstag der versicherten Person unmittelbar vorausgeht, beliebig oft aussetzen (siehe § 5 Absatz 1). Wenn Sie ab dem 55. Geburtstag der versicherten Person der Erhöhung einmal widersprechen, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen automatisch. Das Recht kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

(2) Wenn Sie alle zukünftigen Erhöhungen aus dem Vertrag herausnehmen und damit das Recht auf weitere Erhöhungen insgesamt löschen lassen wollen, können Sie dies jederzeit in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) beantragen. Das Recht auf zukünftige Erhöhungen kann mit unserer Zustimmung neu begründet werden.